Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kirchberg in Tirol

(Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2025)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, und des Gesetzes vom 21. März 1991 über die Erhebung von Abfallgebühren (Tiroler Abfallgebührengesetz), LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1
Abgabenerhebung, Gebühren- bzw. Entgeltarten

(1) Die Gemeinde Kirchberg in Tirol erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen entsteht, Abfallgebühren nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Folgende Gebühren- und Entgeltarten werden unterschieden:

a) Im Bereich der Restmüllentsorgung:
Die Gemeinde Kirchberg in Tirol erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Abfallentsorgung entsteht, eine **Restmüllgebühr.**

b) Im Bereich der Entsorgung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:
Zur Deckung des Aufwandes der Entsorgung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle und deren Verwertung wird eine **Biomüllgebühr** eingehoben. In Verbindung mit der Entsorgung von Strauchschnitt wird für die Anlieferung von mehr als 1 m³ **eine Strauchschnittanliefergebühr** eingehoben. Im Bereich der Entsorgung der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle:
Die Gemeinde Kirchberg in Tirol erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Recyclingstoffen und der Abfallberatung entstehen, eine **Grundgebühr.** Gesonderte Entgelte:

c) Für den Verkauf von ungesiebtem bzw. gesiebtem Kompost wird ein **Kompostentgelt** eingehoben.

d) Für die Bereitstellung von Abfallbehältnissen wird ein **Abfallbehälterentgelt** eingehoben.

e) Für die Abgabe von Autoreifen wird ein entsprechendes **Recyclingentgelt** eingehoben.

§ 2
Entstehung der Gebühren- bzw. Entgeltpflicht, Vorschreibung und Fälligkeit

(1) Im Bereich der Restmüllentsorgung:

a) Die Gebührenpflicht auf die **Restmüllgebühr** entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen (Abfuhrunternehmen).

b) Die Gebühren, resultierend aus der laufend gemessenen Müllmenge, gelangen in den Monaten Jänner, April, Juli und Oktober zur Vorschreibung und sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zur Zahlung fällig.
Nachzahlungen auf das Restmüll-Mindestgewicht werden im Jänner des Folgejahres vorgeschrieben und sind am 15.2. zur Zahlung fällig.

(2) Im Bereich der Entsorgung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:
a) Die Gebührenpflicht auf die **Biomüllgebühr** entsteht mit der Übergabe der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle an die zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.
b) Die Biomüllgebühr wird von der Gemeinde mit April des laufenden Jahres vorgeschrieben und ist am 15.5. zur Zahlung fällig.
c) Der Gebührenanspruch auf die **Strauchschnittanliefergebühr** entsteht bei Übergabe auf dem Sammelplatz.
d) Die Strauchschnittanliefergebühr wird über Vorschreibung der Gemeinde mit Bescheid geltend gemacht.
e) Die Gebührenpflicht auf die **Kompostgebühr** entsteht bei Abholung.
f) Die Kompostgebühr wird über Vorschreibung der Gemeinde mit Bescheid geltend gemacht.

(3) Im Bereich der Entsorgung der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle:
a) Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen sowie der Abfallberatung.
b) Die Gebühr wird von der Gemeinde mit April des laufenden Jahres vorgeschrieben und ist am 15.5. zur Zahlung fällig.

(4) Der Anspruch auf das **Kompostentgelt** und das **Abfallbehälterentgelt** entsteht bei der Übernahme des Komposts bzw. der Abfallbehälter. Das Entgelt wird an Ort und Stelle bar eingehoben oder gelangt über Rechnungslegung der Gemeinde zur Vorschreibung.

(5) Der Anspruch auf das **Recyclingentgelt** bei Abgabe von Autoreifen entsteht bei Übergabe an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen. Das Entgelt wird an Ort und Stelle bar eingehoben oder gelangt über Rechnungslegung der Gemeinde zur Vorschreibung.

§ 3
Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Wurden den Eigentümern mehrerer Grundstücke die Bewilligung zur Benützung gemeinsamer Sammelbehälter erteilt, sind diese Gesamtschuldner.

§ 4
Gebühren

(1) Restmüllgebühr

Der Preis pro kg entsorgtem Restmüll beträgt € 0,45 (inkl. MWSt.)
Das zur Vorschreibung gelangende Restmüll-Mindestgewicht beträgt:

Für eine mit Hauptwohnsitz gemeldete Person 25 kg / Jahr **(1 Berechnungseinheit)**
Dies entspricht einem Volumen von ca. 3,0 Liter Restmüll und Woche

Für je 4 Gästebetten	25,00 kg / Jahr (1 BE)
Für Gast- oder Restaurationsbetriebe mit bis zu 40 Sitzplätzen	200,00 kg / Jahr (8 BE)
von 41 – 80 Sitzplätzen	400,00 kg / Jahr (16 BE) usw.

(die für die hauseigenen Pensionsgäste benötigten Sitzplätze werden für die Berechnung nicht herangezogen.)

Für nicht gastronomische Gewerbebetriebe bis 5 Bedienstete	25,00 kg / Jahr (1 BE)
Für nicht gastronomische Gewerbebetriebe ab 5 Bedienstete	50,00 kg / Jahr (2 BE)
Für den Zweitwohnsitz (auf den Haushalt bezogen)	62,50 kg / Jahr (2,5 BE)

(2) Biomüllgebühr

a) Für Privathaushalte und Kleinbetriebe:
Die Biomüllgebühr beträgt pro Berechnungseinheit und Jahr. € 13,60 (inkl. MWSt.)
Es gelten folgende Bemessungsgrundlagen:

Für eine mit Hauptwohnsitz gemeldete Person	1 Berechnungseinheit
Für je 4 Gästebetten	1 Berechnungseinheit
Für nicht gastronomische Gewerbebetriebe bis 5 Bedienstete	1 Berechnungseinheit
Für nicht gastronomische Gewerbebetriebe ab 5 Bedienstete	2 Berechnungseinheiten
Für den Zweitwohnsitz	2,5 Berechnungseinheiten

b) Für Gastronomiebetriebe
Die Biomüllgebühr beträgt pro kg entsorgtem Biomüll € 0,20 (inkl. MWSt.)

Die Strauchschnittanliefergebühr beträgt pro m³ € 4,50 (inkl. MWSt.)
1 m^3 Strauchschnitt kann kostenlos abgegeben werden

(3) Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt pro Berechnungseinheit und Jahr € 7,70 (inkl. MWSt.)

Für die Berechnung der Grundgebühr gelten die Berechnungsgrundlagen der Biomüllgebühr sinngemäß.

§ 5
Entgelttarife

Für die Restmülltonnen sind folgende Entgelte zu entrichten:

80l Restmülltonne mit Chip – pro Stück	**€ 54,50 (inkl. MWst.)**
120l Restmülltonne mit Chip – pro Stück	**€ 56,50 (inkl. MWst.)**
240l Restmülltonne mit Chip – pro Stück	**€ 73,00 (inkl. MWst.)**

Kaution für die Karte für den Restmüllpresscontainer	**€ 15,00 (inkl. MWSt.)**

Für die Biomülltonnen sind folgende Entgelte zu entrichten:

25l Biomülltonne für Private und Aufkleber pro Stück	**€ 17,20 (inkl. MWst.)**
60l Biomülltonne für Private und Aufkleber pro Stück	**€ 40,00 (inkl. MWst.)**
80l Biomülltonne mit Chip pro Stück	**€ 54,50 (inkl. MWSt.)**
120l Biomülltonne mit Chip pro Stück	**€ 56,50 (inkl. MWSt.)**
240l Biomülltonne mit Chip pro Stück	**€ 73,00 (inkl. MWSt.)**
Nachkauf Biomüllsäcke 7 l pro Stück	**€ 0,10 (inkl. MWSt.)**
Nachkauf Biomüllsäcke 25 l pro Stück	**€ 0,30 (inkl. MWSt.)**

Für die Anlieferung von Pkw-Autoreifen sind folgende Entgelte zu entrichten:

PKW-Autoreifen ohne Felgen / pro Stück	**€ 7,70 (inkl. MWSt.)**
PKW-Autoreifen mit Felgen / pro Stück	**€ 10,80 (inkl. MWSt.)**

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.11.2024 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Dieses Dokument wurde von Helmut Berger elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 10.12.2025
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: https://www.kirchberg.tirol.gv.at/Buergerservice/E-Government/Amtssignatur

Bgm. Helmut BERGER

angeschlagen am: 10.12.2025
abgenommen am: 27.12.2025